



Kanton Zürich  
Baudirektion

# Merkblatt Beiträge an die passive Wildschadenverhütung

Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald

1/2

## Beiträge an die passive Wildschadenverhütung



Foto: Jürg Altwegg

### Das Wichtigste in Kürze

- Zu den passiven Wildschadenverhütungsmassnahmen zählen chemische und mechanische Einzelschütze oder Zäune.
- Ziel dieser Massnahmen ist das Verhindern von Schäden an Bäumen durch Wildverbiss oder Schälen, sowie die Verhütung von Schadereignissen (z.B. durch Biberschäden). Dadurch wird eine standortgerechte natürliche Baumartenmischung sichergestellt.
- Die Abteilung Wald unterstützt mit den Beiträgen an die Wildschadenverhütung Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen, sowie Jagdgesellschaften finanziell bei der Einrichtung dieser Schutzvorrichtungen.
- Weitere spezifische Wildschadenverhütungsmassnahmen werden im Rahmen der Wald-Wild Konzeptlösungen ausgearbeitet. Die aktive Wildschadenverhütung (Biotopehege z.B. durch Offenhalten von einwachsenden Waldwiesen oder Anlegen von Freihalteflächen) kann mit Beiträgen aus dem Wildschadenfond unterstützt werden.

### Kontakt

Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald  
Telefon +41 43 259 27 50  
E-Mail [wald@bd.zh.ch](mailto:wald@bd.zh.ch)

Weitere Merkblätter und  
Hilfsmittel finden Sie auf  
[www.zh.ch/wald](http://www.zh.ch/wald)

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Wildschadenverhütungsmassnahmen werden nur unterstützt, wenn sie durch den/die Revierförster/-in als fachgerecht ausgeführt und waldbaulich sinnvoll beurteilt werden. Insbesondere sind Schutzmassnahmen genügend hoch auszugestalten (mind. 1.3 m bei Rehwild/Biber und 2 m bei Rot-/Sikawild).

- Einzelschutzmassnahmen für Rehwild und Biber können nach der Beratung durch den/die Revierförster/-in erstellt werden. Massnahmen für Rot- und Sikawild sind vor Ausführung mit dem zuständigen Forstkreis abzusprechen.
- Einzäunungen sind vor der Erstellung mit der Jagdgesellschaft, dem zuständigen Forstkreis und, sofern sie in einem Wildtierkorridor und den dazugehörigen Leitstrukturen liegen, mit der Fischerei- und Jagdverwaltung abzusprechen und die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

### **Welche Massnahmen werden unterstützt? Wie hoch sind die Beiträge?**

Bei Schutzmassnahmen gegen Schäden durch Rehwild oder Biber beträgt der maximale Beitrag Fr. 10'000/ha, bei Rot- und Sikawild Fr. 20'000/ha.

Vorgaben zur maximal beitragsberechtigten Anzahl oder Fläche der Schutzmassnahmen sind der Richtlinie betreffend Beiträge an forstliche Massnahmen zu entnehmen.

Massnahme	Beitrag	Gelände zuschlag
<b>Reh</b>		
Knospenschutz <sup>1</sup>	Fr. 10.-/Are	
Einzelschutz	Fr. 10.-/Stk.	
Holzgatter	Fr. 250.-/Gatter	
Zaun	Fr. 100.-Are	
Fegeschutz	Fr. 2.-/Stk.	
<b>Hirsch</b>		
Schälschutznetz	Fr. 30.-/Stk.	Fr. 10.-/Stk.
Schälschutz-Anstrich	Fr. 15.-/Are	Fr. 7.50.-/Are
Einzelschutz Laubholz	Fr. 40.-/Stk.	Fr. 20.-/Stk.
Einzelschutz Nadelholz	Fr. 80.-/Stk.	Fr. 40.-/Stk.
Holzgatter	Fr. 500.-/Stk.	Fr. 100.-/Stk.
Zaun	Beitrag = 1.7*Fläche in m <sup>2</sup> + Fr. 3'300.-	
<b>Biber</b>		
Diagonalgeflecht am Stammfuss	Fr. 40.-/Stk. (nur Z-Bäume)	
Wildschutz auf Eichenförderflächen	Wird mit den Beiträgen an die Förderung von eichenreichen Beständen unterstützt	
Wildschutz auf Eibenförderflächen	Wird mit den Beiträgen an die Förderung von eibenreichen Beständen unterstützt	

### **Wo finde ich weiterführende Informationen zu den Beiträgen?**

Dieses Merkblatt stellt einen Auszug der Beitragsrichtlinien vom 1. Januar 2025 dar; die Informationen und Voraussetzungen sind nicht abschliessend. Weitere Beitragsvoraussetzungen, sowie Beitragshöhen und Prozesse zur Beitragsabwicklung finden sich in den Richtlinien betreffend Beiträge an forstliche Massnahmen der Abteilung Wald unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch).

<sup>1</sup> Chudern, mechanischer Knospenschutz oder zugelassene chemische Wildabhaltemittel